

# **BVGer D-4145/2023 vom 23. Juni 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4145\\_2023\\_d20230623](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4145_2023_d20230623)

FR: TAF D-4145/2023 du 23 juin 2023

IT: TAF D-4145/2023 del 23 giugno 2023

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung (Wiedererw&auml;gung) | Vollzug der Wegweisung (Wiedererw&auml;gung); Verfügung des SEM vom 23. Juni 2023

## **Erwägungen**

### **E. 31**

M&uuml;rz 2021 beseitigen k&ouml;nnten, dass die Vorinstanz zur Begr&uuml;ndung ausf&uuml;hrte, die allgemeine Mensch- rechtsslage in der T&uuml;rkei lasse den Vollzug der Wegweisung zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzul&uuml;ssig erscheinen und sich aus den Akten keine Anhaltspunkte daf&uuml;r ergeben w&uuml;rden, dem Beschwerdef&uuml;hrer w&uuml;rde im Falle einer R&uuml;ckkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlich- keit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohen, dass die Vorinstanz die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Pr&uuml;- fung des Bestehens einer innerstaatlichen Aufenthaltsalternative bejahte und auf die entsprechenden Urteile verwies, in denen eine vollumf&uuml;ngliche Pr&uuml;fung, unter Ber&uuml;cksichtigung seines Einzelfalles, vorgenommen wurde, dass sie sodann feststellte, dem Beschwerdef&uuml;hrer sei eine Wohnsitz- nahme ausserhalb der vom Erdbeben betroffenen Regionen in der T&uuml;rkei ohne Weiteres zuzumuten, dass der Vollzug der Wegweisung sowohl technisch m&ouml;glich als auch prak- tisch durchf&uuml;hrbar sei, dass vollumf&uuml;nglich auf die zutreffenden Erw&uuml;gungen in der angefochte- nen Verf&uuml;gung verwiesen werden kann und die Ausf&uuml;hrungen in der Be- schwerde nicht geeignet sind, zu einer von der Vorinstanz abweichenden Beurteilung zu f&uuml;hren, dass es der vertretene Beschwerdef&uuml;hrer in der Beschwerde im Wesentli- chen dabei bel&uuml;sst, seine asylbegr&uuml;ndenden Vorbringen wiederholt aufzu- f&uuml;hren, die behauptete Gef&uuml;hrdungslage erneut darzulegen und die Einrei- chung diesbez&uuml;glicher Beweismittel in Aussicht zu stellen,

D-4145/2023 Seite 6 dass er es indes unterl&uuml;sst, sich mit den relevanten Erw&uuml;gungen im ange- fochtenen Entscheid auseinanderzusetzen, dass er zwar ank&uuml;ndigte, er werde weitere Beweismittel einreichen, dass er indessen weder substantiiert darlegte, welche Beweismittel in Be- zug auf die Frage des Wegweisungsvollzuges nachgereicht w&uuml;rden, noch zwischenzeitlich solche beim Gericht eingingen, dass der Beschwerde insgesamt keine individuellen Gr&uuml;nde zu entnehmen sind, welche zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu f&uuml;hren ver- m&ouml;gen, dass die Darlegungen in der Beschwerde insgesamt nicht geeignet sind, zu einer abweichenden Beurteilung des Sachverhalts zu f&uuml;hren, dass demnach keine nachtr&uuml;glich eingetretene erhebliche Ver&uuml;nderung der Sachlage vorliegt, welche ein Zur&uuml;ckkommen auf die rechtskr&uuml;ftige Verf&uuml;gung des SEM rechtfertigen k&ouml;nnte, weshalb die Vorinstanz das Wie- dererw&uuml;gungsgesuch zu Recht abgewiesen hat, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit auf diese einzutreten ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 1'500.– (Art. 1–3 des Reglements

vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist.

(Dispositiv nächste Seite),

D-4145/2023 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.